Yacht-Club-Wuppertal-Hitdorf e.V.

# YCWH

seit 1951

vorm. Segelclub Wuppertal

### Mitglied des Deutschen Seglerverbandes ⦁ Mitglied des Deutschen Motoryachtverbandes

### DHH.-Stützpunkt ⦁ Stützpunkt der Kreuzer-Abteilung ⦁ Stützpunkt des DMYV

**Erklärung zum Unterwasseranstrich**

**Geschäftsstelle Clubhaus:**

**Rheinstraße 166**

**51371 Leverkusen-Hitdorf**

##### Telefon: 0 21 73 / 4 14 34

#### E-Mail: info@ycwh.de

#### Internet: www.ycwh.de

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Leverkusen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name, Vorname) (Datum)

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25 m Länge nicht eingesetzt werden. Nach neuesten Erkenntnissen sind Unterwasseranstriche mit dem Wirtstoff „Irgarol“ ähnlich schädlich wie TBT.

Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgebrachten Unterwasseranstriches. Die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes ist die Vorbedingung zur Nutzung der Wasserfläche des YCWH-Hafens. Es ist vor dem Einkranen oder Einwassern / Slippen abzugeben. Ohne Erklärung wird kein Boot an der Steganlage erlaubt. Die Erklärung ist jährlich spätestens bis zum 01.05. beim Hafenmeister abzugeben.

1. Der Bootseigner versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT- oder Irgarol-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.
2. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trenn-Primer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereit halten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein (z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).
3. Der Bootseigner macht zu seinem Unterwasseranstrich folgende Angaben:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Saison/Jahr) (Bootseigner)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bootsname) (Unterwasseranstrich)

1. Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass der Unterwasseranstrich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
2. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der YCWH diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.
3. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadenersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Falle verholt er sein Boot unverzüglich aus dem Hafen des YCWH. Der Verein behält sich vor, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügten Auflagen umgehend zu erfüllen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Vereinsvertreter) (Unterschrift Bootseigner)